

**Satzung
zur Einstellung des
Diplomstudienganges Sozialarbeit
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 08. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 9 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Der Diplomstudiengang „Sozialarbeit“ mit dem Abschluss Diplom-Sozialarbeiter/FH (Dipl.-Soz.Arb./FH) wird mit Ende des

Sommersemesters 2006

auslaufend eingestellt.

Für Studierende des Diplom-Studienganges „Sozialarbeit“ an der Fachhochschule Düsseldorf wird das auslaufende Studienangebot bis zum Ende des Wintersemesters 2011 gewährleistet. Fachprüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2012 abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Fachhochschule Düsseldorf vom 07.03.2006.



Düsseldorf, den 07.03.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause